

Synopse

bksd_20251009_Prüfungsverordnung_Aufhebung Prüfungskommission

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 175.11 | 681.11 | 687.12

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 681.16 , Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung) vom 17. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 3 Zuständigkeit ¹ Der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) obliegt die Prüfungsleitung. ² Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. ³ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH hat insbesondere folgende Aufgaben:		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>a. Sie erstellt das Prüfungsprogramm und bringt dieses der Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) zur Kenntnis.</p> <p>b. Sie bietet die Kandidatinnen und Kandidaten auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Qualifikationsverfahren gemäss den Vorschriften des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Beschlüssen der kantonalen Prüfungskommission.</p> <p>c. Sie delegiert Qualifikationsverfahren in zahlenmässig schwach vertretenen Berufen an andere Kantone oder führt nach Absprache mit anderen Kantonen regionale Qualifikationsverfahren durch.</p> <p>d. Sie entscheidet über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren.</p> <p>e. Sie stellt nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung über die berufliche Grundbildung oder des entsprechenden eidgenössischen Qualifikations- oder Kompetenzprofils fest, ob das Qualifikationsverfahren als bestanden oder als nicht bestanden gilt, und stellt eidgenössische Fähigkeitszeugnisse, eidgenössische Berufsatteste und Notenausweise aus.</p> <p>f. Sie stellt auf Begehren und gegen Gebühr Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Notenausweisen aus.</p>	<p>a. Sie erstellt das Prüfungsprogramm.</p> <p>b. Sie bietet die Kandidatinnen und Kandidaten auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Qualifikationsverfahren gemäss den Vorschriften des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und den Prüfungsrichtlinien und Weisungen der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.</p>	<p>Die Prüfungskommission wird aufgelöst. Daher entfällt die Information an die Prüfungskommission.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ersetzt.</p> <p>In der bisherigen Fassung der Verordnung wurden im § 3 Abs. 3 Bst. b der Begriff «Prüfungsrichtlinien» und im § 10 Abs. 1 der Begriff «Weisungen» verwendet. Neu werden an beiden Stellen beide Begriffe erwähnt.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>g. Sie berät diejenigen, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, und trifft im Sinne der Lehraufsicht die geeigneten Massnahmen.</p> <p>h. Sie stellt die Koordination mit den Berufsmaturitätsprüfungen, die von Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden, sicher.</p> <p>⁴ Für die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen in der allgemeinen schulischen Bildung (Allgemeinbildung) sind die Rektorate der Berufsfachschulen in Absprache mit der zuständigen Chefexpertin oder dem Chefexperten verantwortlich.</p>		
<p>2 Expertinnen und Experten</p>		
<p>§ 5 Expertinnen und Experten</p> <p>¹ Die Prüfungskommission wählt die Expertinnen und Experten auf Vorschlag der Organisationen der Arbeitswelt, der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH oder der Chefexpertinnen und Chefexperten.</p> <p>² Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfungen sind wählbar:</p> <p>a. qualifizierte Lehrkräfte, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten;</p> <p>b. Personen, die nach der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung zur Ausbildung von Lernenden berechtigt sind.</p>	<p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ernennt die Expertinnen und Experten auf Vorschlag der Organisationen der Arbeitswelt, der Chefexpertinnen und Chefexperten oder der Prüfungsleitung der Hauptabteilung Berufsbildung.</p> <p>² Als Expertinnen und Experten für die Fachprüfungen werden beauftragt:</p>	<p>Prüfungskommission entfällt und wird durch die Hauptabteilung Berufsbildung ersetzt. Mit dem Wegfall der Prüfungskommission entfällt auch die Wahlperiode von vier Jahren von Expertinnen und Experten. Sie werden künftig unbefristet ernannt.</p> <p>Die Wahl entfällt. Daher wird wählbar durch beauftragt ersetzt.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>³ Als Expertinnen und Experten für die Abschlussprüfung in der Allgemeinbildung sind Lehrerinnen und Lehrer mit qualifiziertem Abschluss gemäss Art. 46 BBV wählbar, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.</p> <p>⁴ Bei Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen gemäss den Abs. 2 und 3 absehen.</p> <p>⁵ Expertinnen oder Experten können von der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zum Besuch von Kursen des Bundes verpflichtet werden.</p>	<p>³ Als Expertinnen und Experten für die Abschlussprüfung in der Allgemeinbildung sind Lehrerinnen und Lehrer mit qualifiziertem Abschluss gemäss Art. 46 BBV beauftragt, die an einer anerkannten Berufsfachschule unterrichten.</p> <p>⁴ Bei Vorliegen gleichwertiger Qualifikationen kann die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen gemäss den Abs. 2 und 3 absehen.</p>	<p>Die Wahl entfällt. Daher wird wählbar durch beauftragt ersetzt.</p> <p>Prüfungskommission entfällt und wird durch Hauptabteilung Berufsbildung ersetzt.</p>
<p>§ 6 Amtdauer</p> <p>¹ Die Wahl erfolgt für eine Dauer von 4 Jahren.</p> <p>² Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze scheidet eine Expertin oder ein Experte auf Jahresende aus.</p> <p>³ Bei einer früheren Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei einem Berufswechsel scheidet die Expertin oder der Experte auf Ende der laufenden Amtdauer aus.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission.</p>	<p>§ 6 Mandatsdauer</p> <p>¹ Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.</p> <p>³ Bei einer Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei einem Berufswechsel scheidet die Expertin oder der Experte auf Jahresende aus.</p> <p>⁴ Über Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.</p>	<p>Mit dem Wegfall der Prüfungskommission entfällt auch die Wahlperiode von vier Jahren von Expertinnen und Experten. Sie werden künftig unbefristet ernannt.</p> <p>Amtdauer entfällt und wird durch Jahresende ersetzt.</p> <p>Prüfungskommission entfällt und wird durch Hauptabteilung Berufsbildung ersetzt.</p>
<p>§ 7 Chefexpertinnen und Chefexperten</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>¹ Die Prüfungskommission wählt die Chefexpertinnen und Chefexperten:</p> <p>a. für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe auf Vorschlag des entsprechenden Expertengremiums, der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt oder des AfBB;</p> <p>b. für den Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» auf Vorschlag der zuständigen Berufsfachschule.</p>	<p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten:</p> <p>a. für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe auf Vorschlag des entsprechenden Expertengremiums, der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt oder der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH;</p>	<p>Prüfungskommission entfällt und wird durch Hauptabteilung Berufsbildung ersetzt. Mit dem Wegfall der Prüfungskommission entfällt auch die Wahlperiode von vier Jahren von Chefexpertinnen und Chefexperten. Sie werden künftig unbefristet ernannt.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Der alte Begriff AfBB wird durch Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ersetzt.</p>
<p>3 Durchführung der Qualifikationsverfahren</p>		
<p>§ 9 Anmeldung</p> <p>¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen haben ihre Lernenden bis spätestens 31. August des Vorjahres zu den Qualifikationsverfahren beim AfBB anzumelden.</p> <p>² Gesuche um Verschiebung des Qualifikationsverfahrens, um Ablegung in einem andern Kanton oder um Nachteilsausgleich wegen einer Behinderung sind mit der Anmeldung schriftlich und begründet bis spätestens 31. August des Prüfungsvorjahres an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zu richten.</p> <p>³ Kandidatinnen oder Kandidaten nach Art. 31 und Art. 32 BBV und Repetierende ohne Lehrvertrag melden sich selber bis spätestens 31. August des Prüfungsvorjahres bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH an.</p>	<p>¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen haben ihre Lernenden bis spätestens 31. August des Vorjahres zu den Qualifikationsverfahren bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH anzumelden.</p> <p>² Gesuche um Verschiebung des Qualifikationsverfahrens, um Ablegung in einem anderen Kanton oder um Nachteilsausgleich wegen einer Behinderung sind mit der Anmeldung schriftlich und begründet bis spätestens 31. August des Prüfungsvorjahres an die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH zu richten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der alte Begriff AfBB wird durch Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH ersetzt.</p> <p>Redaktionelle Änderung: «andern Kanton» wird durch «anderen Kanton» ersetzt.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>§ 10 Aufgebot zum Qualifikationsverfahren</p> <p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, den Berufsbildungsverantwortlichen, den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Berufsfachschulen und den Expertinnen und Experten bis Ende März das Prüfungsprogramm zu. Dieses gilt als Aufgebot für die Fachprüfungen.</p> <p>² Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens und alle im Programm enthaltenen Weisungen, insbesondere über Material und Werkzeuge, zu befolgen.</p> <p>³ Kandidatinnen und Kandidaten im interkantonalen Prüfungsaustausch unterstehen der Rechtsordnung des Kantons, in welchem die berufliche Grundbildung absolviert wird.</p> <p>⁴ Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 31 und Art. 32 BBV unterstehen der Rechtsordnung ihres Wohnortskantons.</p> <p>⁵ Die Aufgebote für die Schlussprüfung im Fach Allgemeinbildung werden von der entsprechenden Berufsfachschule erlassen.</p>	<p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH stellt den Kandidatinnen und Kandidaten, den Berufsbildungsverantwortlichen, den Berufsfachschulen und den Expertinnen und Experten bis Ende März das Prüfungsprogramm zu. Dieses gilt als Aufgebot für die Fachprüfungen.</p> <p>² Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens und alle im Programm enthaltenen Prüfungsrichtlinien und Weisungen, insbesondere über Material und Werkzeuge, zu befolgen.</p>	<p>Die Prüfungskommission wird aus der Liste der Empfängerinnen und Empfänger gelöscht, da sie entfällt.</p> <p>In der bisherigen Fassung der Verordnung wurden im § 3 Abs. 3 Bst. b der Begriff «Prüfungsrichtlinien» und im § 10 Abs. 1 der Begriff «Weisungen» verwendet. Neu werden an beiden Stellen beide Begriffe erwähnt.</p>
<p>§ 13 Zutritt zu den Qualifikationsverfahren</p> <p>¹ Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich.</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>² Zutritt haben die Expertinnen und Experten, die Mitglieder der Prüfungskommission, die zuständigen Bundesbehörden, die Lehraufsicht der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH und die Schulleitungen der Berufsfachschulen.</p> <p>³ Die Prüfungsleitung kann weiteren interessierten Personen auf Gesuch hin den Zutritt zu den Qualifikationsverfahren bewilligen.</p>	<p>² Zutritt haben die Expertinnen und Experten, die zuständigen Bundesbehörden, die Abteilung Betriebliche Ausbildung und die Leitung der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH sowie die Schulleitungen der Berufsfachschulen.</p>	<p>Die Prüfungskommission wird aufgelöst und daher aus der Auflistung gestrichen.</p> <p>Der Begriff «Lehraufsicht» wird durch die korrekte Bezeichnung «Abteilung Betriebliche Ausbildung» ersetzt. Zudem wird die Leitung der Hauptabteilung Berufsbildung in die Liste aufgenommen.</p>
<p>§ 15 Abbruch des Qualifikationsverfahrens oder Unregelmässigkeiten während des Qualifikationsverfahrens</p> <p>¹ Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe während des Qualifikationsverfahrens zurück, gilt das ganze Qualifikationsverfahren als absolviert und nicht bestanden.</p> <p>² Bei Unregelmässigkeiten während des Qualifikationsverfahrens oder bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch des Verfahrens.</p> <p>³ Die Prüfungskommission entscheidet, ob das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.</p> <p>⁴ Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG).</p>	<p>³ Die Prüfungsleitung entscheidet, ob das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.</p>	<p>Prüfungskommission entfällt und wird durch Prüfungsleitung ersetzt.</p>
<p>§ 16 Eröffnung des Prüfungsergebnisses</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH stellt den Kandidatinnen oder Kandidaten das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest sowie die Notenausweise nach Auswertung der Prüfungsergebnisse spätestens auf Lehrende zu.</p> <p>² Den betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen wird eine Kopie des Notenausweises zugestellt.</p> <p>³ Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest mit den Notenausweisen können der Kandidatin oder dem Kandidaten auch im Rahmen einer Schlussfeier übergeben werden.</p> <p>⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, und die zuständigen Berufsbildungsverantwortlichen werden schriftlich benachrichtigt.</p> <p>⁵ Kandidatinnen oder Kandidaten sowie die Berufsbildungsverantwortlichen haben Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf eine Besprechung der Prüfungsarbeiten.</p> <p>⁶ Die Prüfungsarbeiten sind bis zum rechtskräftigen Ablauf eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.</p>	<p>² Den betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen wird eine Kopie des Notenausweises zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der Prozess verläuft mittlerweile digital, weshalb «zugestellt», so nicht mehr korrekt ist. Die Berufsbildungsverantwortlichen können heute den Notenausweis im Lehrbetriebsportal einsehen.</p>
<p>4 Rechtsmittel</p>		
<p>§ 18 Beschwerde</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>¹ Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens können die Kandidatinnen oder Kandidaten, die Erziehungsberechtigten sowie die Berufsbildungsverantwortlichen innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Prüfungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>² Die Beschwerdeführenden haben das Recht, in die Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>³ Die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle sind bis zum rechtskräftigen Abschluss eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.</p> <p>⁴ Handelt es sich um nicht aufbewahrungsfähige Prüfungsarbeiten, so ist von den Expertinnen und Experten umgehend ein detailliertes Protokoll zu erstellen.</p> <p>⁵ Der Entscheid der Prüfungskommission ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.</p>	<p>¹ Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens können die Kandidatinnen oder Kandidaten, die Erziehungsberechtigten sowie die Berufsbildungsverantwortlichen innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p>⁵ aufgehoben</p>	<p>Prüfungskommission entfällt und wird durch Regierungsrat ersetzt.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175).</p>
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass SGS 175.11, Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL) vom 30. November 2004 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>4 Verfahrensleitende Instanzen im Beschwerdeverfahren</p>		
<p>§ 20 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>a. Verfügungen der Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffen;</p> <p>b. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;</p> <p>c. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen in personalrechtlichen Angelegenheiten und bei Schulausschlüssen;</p> <p>d. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen bzw. lernendenbezogenen Angelegenheiten ausser bei Schulausschlüssen;</p> <p>e. Verfügungen der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfungen, die gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung ergehen.</p>	<p>e. Verfügungen der Prüfungsleitung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, die gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung ergehen.</p>	<p>Die Prüfungskommission wird aufgelöst und durch die Prüfungsleitung ersetzt. Redaktionelle Änderung: «Lehrabschlussprüfungen» wird durch «Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung» ersetzt.</p>
	<p>2. Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 14 Standortbestimmungen</p> <p>¹ Die Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH kann in einzelnen Branchen oder Berufen für die Lernenden Standortbestimmungen zur Feststellung des betrieblichen Ausbildungsstandes anordnen.</p> <p>² Eine Standortbestimmung findet ausserdem statt, wenn:</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Kommentierungen
<p>a. ein Betrieb erstmals oder unter veränderten Bedingungen eine berufliche Grundbildung anbietet;</p> <p>b. eine Lehrvertragspartei, die Schulleitung der Berufsfachschule oder die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungskommission) beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung eine solche beantragt.</p> <p>³ Die Standortbestimmungen sind für die Lehrvertragsparteien kostenlos.</p> <p>⁴ Die Festlegung der Form und des Umfangs sowie die Organisation und die Durchführung der Standortbestimmung obliegen der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH.</p>	<p>b. eine Lehrvertragspartei oder die Schulleitung der Berufsfachschule bei der Hauptabteilung Berufsbildung der Dienststelle BMH eine solche beantragt.</p>	<p>Die Prüfungskommission wird aufgelöst und daher aus der Auflistung gestrichen. Redaktionelle Änderung: die alte Bezeichnung «Amt für Berufsbildung und Berufsberatung» wird durch «Hauptabteilung Berufsbildung» ersetzt.</p>
	III.	
	<p><i>Der Erlass SGS 687.12, Regierungsratsverordnung über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der hauswirtschaftlichen Angestellten im Kollektivhaushalt (Spital) vom 26. April 1983, wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die einjährige Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Angestellten existiert seit langem nicht mehr. Spätestens mit der Revision des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und dem kantonalen Bildungsgesetz vom 1.8.2003 hätte der Erlass SGS 687.12 aufgehoben werden müssen. Dieser Erlass wird daher nun aufgehoben.</p>
	IV.	
	<p>Diese Änderung tritt am DATUM in Kraft.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	